

Technische Universität Ilmenau

Satzung der Technischen Universität Ilmenau zur Vergabe von Deutschlandstipendien

in der Fassung der Ersten Änderung vom 26. Juni 2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) erlässt die Technische Universität Ilmenau (TU Ilmenau) auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 33 Abs.1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), die nachfolgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 5. Juli 2011 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 13. Juli 2011 genehmigt. Die Universität hat sie im Verkündungsblatt der Universität Nr. 97/2011 veröffentlicht.

Der Senat hat die erste Änderung der Satzung mit Beschluss vom 26. Juni 2012 beschlossen. Der Rektor hat sie am 04. Juli 2012 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 05. Juli 2012 angezeigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) die Umsetzung des Deutschlandstipendiums an der TU Ilmenau.

§ 2 Mitteleinwerbung

- (1) Zuständig für die Einwerbung der Mittel ist die Universität.
- (2) Es werden nur Mittel von Mittelgebern angenommen, deren Tätigkeiten mit dem Leitbild der Universität vereinbar sind, insbesondere deren Wirken sich auf eine friedliche Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die nachhaltige Bewahrung der menschlichen Lebensgrundlagen stützt.
- (3) Als private Mittelgeber werden ausgeschlossen:
 - Parteien
 - Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften

§ 3 Förderung

- (1) Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinien gemäß § 5, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Entscheidung über die Förderung werden die Auswahlkriterien nach § 3 StipG in Verbindung mit § 2 StipV und den Förderrichtlinien der Universität zur Vergabe von Deutschlandstipendien gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde gelegt.
- (3) Die Vergabe der Stipendien richtet sich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

§ 4 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission wird durch den Studienausschuss gebildet. Er entscheidet auf Vorschlag seiner von ihm entsandten Vertreter.
- (2) Die Vergabekommission und die entsandten Vertreter werden zur Erfüllung ihrer Arbeit bestmöglich durch die Universität unterstützt.

§ 5 Förderrichtlinien

- (1) Der Studienausschuss wird ermächtigt auf Vorschlag der Vergabekommission eine Förderrichtlinie zu erlassen.
- (2) Die Förderrichtlinien richten sich nach StipG und StipV und regeln insbesondere:
 - Ausschreibung
 - Bewerbung
 - Art und Dauer der Förderung
 - Umfang der Förderung
 - Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
 - Bewilligung sowie Folgebewilligungen
 - Beendigung des Stipendiums
 - Widerruf
 - Widerspruchsverfahren
 - Mitwirkungspflichten
 - Datenschutz
- (3) Die Förderrichtlinien sind in geeigneter Form durch die Universität bekannt zu machen.

§ 6 Statistik

- (1) Das Rektorat berichtet einmal im Semester über die Vergabe der Stipendien im Senat. Der Bericht soll im Besonderen die Anzahl der verfügbaren Plätze, der neu vergebenen Stipendien, der verlängerten Stipendien, die angewendeten Bewilligungszeiträume, die tatsächlichen Auszahlungszeiträume sowie die positiv angewendeten Kriterien umfassen.
- (2) Weiterhin berichtet das Rektorat einmal im Kalenderjahr über die Höhe der eingeworbenen finanziellen Mittel aufgeschlüsselt nach Mittelgeber.
- (3) Alle Angaben sind außerdem nach den Fakultäten, Studiengängen und Fachsemestern aufzuschlüsseln und dem Senat sowie dem Studiausschuss vorzulegen. Die nicht entsprechend aufgeschlüsselten Daten sind hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§ 7 Evaluation

- (1) Der Studiausschuss diskutiert einmal im Jahr die tatsächlichen Abläufe bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums und bewertet diese in Hinblick auf die gesetzlichen Zielvorgaben.
- (2) Er kann der Vergabekommission Vorschläge zur Änderung der Förderrichtlinien nach § 5 dieser Satzung unterbreiten.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 13. Juli 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor